

großer Bedeutung. Diese gesellschaftliche Funktion der Städte und Gemeinden ist in der sozialistischen Verfassung der DDR staatsrechtlich geregelt (Art. 41 u. 43).

Hinsichtlich der Bezeichnung als „Stadt“ oder „Gemeinde“ spielt die Größe der Ortschaft eine Rolle, jedoch richtet sich die Bezeichnung überwiegend nach der historisch überkommenen Stellung in früheren Gesellschaftsformationen. So tragen heute Orte die Bezeichnung Stadt, die weniger als 1 000 oder gar als 500 Einwohner haben, weil sie z. B. als Marktflecken im Feudalismus Stadtrecht erhielten. Andererseits gelten große Orte, in denen überwiegend Arbeiter wohnen und oft mehrere, z. T. größere Industriebetriebe ihren Sitz haben, als Gemeinden. Eine Reihe von Gemeinden, denen vor der Arbeiter-und-Bauern-Macht das Stadtrecht verwehrt wurde und die sich offensichtlich sowohl ökonomisch als auch nach der Einwohnerzahl zu Städten entwickelt hatten, erhielten von den zuständigen Organen des sozialistischen Staates das Stadtrecht verliehen (z. B. Falkensee, Hennigsdorf, Saßnitz). In Anbetracht der weiteren Entwicklung von Gemeinden zu Städten und des Entstehens neuer städtischer Siedlungen werden rechtliche Regelungen über die Kriterien und das Verfahren für die Verleihung des Status einer Stadt erforderlich.<sup>28</sup>

Die örtlichen Staatsorgane in der kreisangehörigen Stadt bzw. in der Gemeinde sind die Stadtverordnetenversammlung, der Rat der Stadt, die Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung und die Organe des Rates bzw. die Gemeindevertretung, der Rat der Gemeinde und die Kommissionen der Gemeindevertretung. Inwieweit bei den Räten der Gemeinden Fachorgane bestehen sowie deren Anzahl und Größe, richtet sich nach der Einwohnerzahl und den zu erfüllenden Aufgaben.

Die Stadtverordnetenversammlung und die Gemeindevertretung sind die Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in den kreisangehörigen Städten und in den Gemeinden. „Die Stadtverordnetenversammlung und die Gemeindevertretung sowie der Rat der Stadt und der Rat der Gemeinde ... haben in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium zu leiten und zu planen“ (§ 54 GöV).

In den letzten Jahren haben sich *Gemeindeneerbände* als eine wirksame Form der umfassenden Zusammenarbeit von kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Erfüllung der Hauptaufgabe bewährt. Die Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht im Gemeindeverband sind die Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden. Die Gemeindeverbände, die sich in ihnen vollziehende Gemeinschaftsarbeit, sind Ausdruck der sich über die Gemeindegrenzen, überhaupt über die territorialen Grenzen hinaus entwickelnden Produktivkräfte und entsprechen gleichzeitig den Erfordernissen der weiteren Verbesserung des geistig-kulturellen und sozialen Lebens der Werktätigen.

**28 In der Sowjetunion ist geregelt, daß eine Ortschaft, um in die Kategorie der Städte eingereiht zu werden, folgenden Anforderungen entsprechen muß: Sie darf nicht weniger als 5 000 bis 12 000 Einwohner haben, und mindestens 50 bis 85% ihrer Einwohner müssen Arbeiter und Angestellte und deren Familienangehörige sein.**